

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

§ 1. Identität

Satzungsmäßiger Name: Bronkhorst Instruments GmbH
Geschäftsadresse: Am Ziegelwerk 1
85391 Leonhardsbuch
Deutschland
Telefon: +49 8166 9921 0
E-Mail: info.bhi@bronkhorst.com
Eintrag im Handelsregister: München – HRB 69196
USt-IdNr.: DE 129 408 245

§ 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. In diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen haben die mit einem Großbuchstaben beginnenden Wörter die in Artikel 2.4 festgelegte Bedeutung, es sei denn, aus dem Kontext ergibt sich eindeutig etwas anderes.
- 2.2. In diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen umfassen Substantive, Pronomen und Verben im Singular auch den Plural und umgekehrt, soweit es der Kontext erfordert.
- 2.3. In diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Begriffe wie „unter anderem“, „insbesondere“, „umfassen“ oder „einschließlich“ verwendet, um anzugeben, dass die Aufzählung, auf die sie sich beziehen, nicht erschöpfend ist.
- 2.4. Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen durch Bronkhorst Instruments GmbH, die hier festgelegt sind.

Artikel bezeichnet einen Absatz bzw. eine Ziffer dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Bronkhorst ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bronkhorst Instruments GmbH, die nach deutschem Recht gegründet und im Handelsregister München unter der Handelsregister-Nummer HRB 69196 eingetragen ist.

Unter **Dienstleistung** ist die von Bronkhorst im Rahmen eines Vertrags einem Kunden angebotene und für einen Kunden erbrachte Dienstleistung zu verstehen, worunter ausdrücklich die Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Durchführung von Schulungen, Workshops, Kursen und Ausbildungen fallen.

EULA (*End-User License Agreement*) steht für das Dokument, in dem die Endbenutzer-Lizenzbedingungen von Bronkhorst für die Software festgelegt sind.

Unter **Kunde** ist jede juristische oder andere Person zu verstehen, die mit Bronkhorst einen Vertrag geschlossen hat oder dies beabsichtigt.

Unter **Lieferung** ist die Zurverfügungstellung des Produkts an den Kunden, unabhängig davon, ob der Kunde das Produkt zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung tatsächlich in Empfang nimmt, und/oder die tatsächliche Erbringung der vereinbarten Dienstleistung durch Bronkhorst zu verstehen.

Als **Produkt** gilt jede von Bronkhorst angebotene, verkaufte und/oder gelieferte Ware.

Schriftlich bedeutet in Schriftform gem. § 126 BGB, per E-Mail oder auf einem anderen zwischen Bronkhorst und dem Kunden vereinbarten elektronischen Weg, mit dem die Nachrichten gespeichert und innerhalb eines angemessenen Zeitraums lesbar gemacht werden können.

Unter **Software** ist jede Software (wie (Programmier-)Codes und (Quell- und Software-) Dateien) zu verstehen, die Bronkhorst dem Kunden anbietet oder (zusammen) mit dem Produkt im Rahmen des Vertrags liefert, ungeachtet dessen, ob sie für die Zwecke des Kunden angepasst, eingerichtet, konfiguriert oder erweitert wurde.

Testlieferung ist eine Lieferung im Sinne von § 6 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

Unter **Vertrag** ist die schriftliche Willensübereinstimmung zu verstehen, mit der Bronkhorst sich verpflichtet, dem Kunden ein Produkt und/oder eine Dienstleistung zu liefern, und der Kunde sich verpflichtet, dieses Produkt und/oder diese Dienstleistung zu erwerben.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

§ 3. Allgemeines

- 3.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Offerten und Bestellungen, durch die Bronkhorst sich verpflichtet, einem Kunden Produkte, Dienstleistungen und/oder Software zu liefern oder einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.
- 3.2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Bronkhorst gelten ausschließlich. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Bronkhorst sie gegenüber dem Kunden ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Bronkhorst der Anwendung dieser nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3.3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 3.4. Bronkhorst hat das Recht, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einseitig zu ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde etwaige Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung ab dem von Bronkhorst festgelegten Datum des Inkrafttretens akzeptiert hat, wenn der Kunde Bronkhorst nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Änderungen durch Bronkhorst schriftlich über seine Einwände informiert hat.
- 3.5. Wenn Bronkhorst und der Kunde zusätzlich zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen weitere Bedingungen schriftlich vereinbaren, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen, haben diese weiteren Bedingungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 3.6. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache übersetzt

wurden, sind die verwendeten Rechtsbegriffe gemäß ihrer Auslegung in der deutschen Sprache auszulegen.

- 3.7. Der Kunde garantiert, dass er in seiner Beziehung zu Bronkhorst und bei der Ausführung des Vertrags alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, was insbesondere die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Bezug auf Umwelt, Arbeit, Menschenrechte, Korruption und Wettbewerb umfasst.
- 3.8. Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf alle (international) geltenden Handelsbeschränkungen, Kontrollvorschriften, Sanktionslisten und sonstigen Sanktionsvorschriften einzuhalten.

§ 4. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

- 4.1. Sofern im Angebot nicht anderes angegeben ist, sind alle Angebote und Offerten von Bronkhorst dreißig (30) Tage lang gültig. Bronkhorst behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen.
- 4.2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bronkhorst berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Der Vertrag zwischen dem Kunden und Bronkhorst kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Bronkhorst für den vom Kunden erteilten Auftrag zustande, unabhängig davon, ob das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung unterzeichnet wurde.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche für die korrekte und pünktliche Ausführung des Vertrags durch Bronkhorst erforderliche Mitwirkung zu leisten, einschließlich der Gewährung hinreichender (Zugangs-)Rechte wie Lizzenzen und Genehmigungen, und gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen bereitgestellten Daten und/oder Spezifikationen.



Bronkhorst®

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

- 4.4.** Die von Bronkhorst im Verkaufskatalog, in anderen Werbematerialien und/oder auf der Website von Bronkhorst zur Verfügung bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen und Modelle der Produkte, einschließlich Zahlen-, Maß- und Gewichtsangaben, stellen lediglich Näherungswerte dar und sollen eine allgemeine Vorstellung der Produkte vermitteln.
- 4.5.** Soweit die von Bronkhorst für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen im Vertrag beschrieben werden, handelt es sich dabei grundsätzlich um eine erschöpfende Beschreibung.
- 4.6.** Bei einer Abweichung zwischen der – vom Kunden gewünschten – Bestellung und der schriftlichen Auftragsbestätigung von Bronkhorst ist der Kunde an die Auftragsbestätigung von Bronkhorst gebunden, es sei denn, der Kunde teilt Bronkhorst spätestens fünf (5) Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mit, dass die Auftragsbestätigung nicht mit der Bestellung übereinstimmt.
- 4.7.** Nach Abschluss eines Vertrags hat der Kunde unabhängig davon, ob die Ausführung des Vertrags begonnen hat oder nicht, kein Recht, sich ohne Gründe (einseitig) vom Vertrag zu lösen. Der Vertrag ist verbindlich. Der Kunde kann sich nur einseitig vom Vertrag lösen, (i) wenn Bronkhorst und der Kunde vorab die Beendigungsbedingungen, einschließlich der Höhe der Kündigungsgebühren, schriftlich vereinbart haben, und (ii) wenn diese Beendigungsbedingungen nach Auffassung von Bronkhorst vollständig erfüllt wurden. Ein gesetzliches Recht zur Kündigung wird hier von nicht erfasst.
- 4.8.** Auch nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Bronkhorst behält sich Bronkhorst das Recht vor, das Produkt nach dem neuesten Stand der Technik zu liefern und/oder die Herstellung, die Materialwahl und die Spezifikationen des Produkts zu ändern, sofern diese Änderungen nicht im Widerspruch zur Bestellung stehen und die Funktionalität, die Form und der Betrieb des Produkts nicht beeinträchtigt werden.
- 4.9.** Die Produkte von Bronkhorst entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Bronkhorst kann die Entscheidung treffen, ein Produkt an diesen Stand anzupassen, wobei die Lieferung früherer Versionen dieses Produkts eingestellt wird.
- 4.10.** Bronkhorst strebt an, Ersatzteile für alle gelieferten Produkte für fünf (5) Jahre nach der Lieferung auf Lager zu halten. Allerdings kann die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für bestimmte Produkte aufgrund einer Vielzahl von Faktoren eingeschränkt sein.

§ 5. Lieferung des Produkts

- 5.1.** Sofern Bronkhorst und der Kunde in den Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung des Produkts „ab Werk“ am Standort von Bronkhorst in Leonhardsbuch, Deutschland, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 5.2.** Die Produkte werden gemäß dem Standardverpackungsverfahren von Bronkhorst verpackt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3.** Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Kunde das Produkt innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Lieferung an der Adresse abholen, an der die Lieferung stattgefunden hat. Wenn der Kunde das Produkt nicht rechtzeitig abholt, befindet sich der Kunde im Verzug und Bronkhorst hat das Recht, eine angemessene Vergütung für die Lagerung und Verwaltung des Produkts zu berechnen.
- 5.4.** Von Bronkhorst in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Bronkhorst haftet nicht für Verzögerungen, wenn eine feste Frist oder ein fester Termin nicht ausdrücklich zugesagt wurde.
- 5.5.** Bronkhorst hat das Recht, die Bestellung in Teilen zu liefern oder zu warten, bis die gesamte Bestellung für die Lieferung bereit ist.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

- 5.6. Die Produkte werden vor der Lieferung gemäß dem standardmäßigen Inspektions- und Testverfahren von Bronkhorst oder des Herstellers inspiziert und getestet. Alle vom Kunden verlangten zusätzlichen Tests oder Inspektionen oder die Bereitstellung von Testzertifikaten und/oder detaillierten Testergebnissen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bronkhorst und finden, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten des Kunden statt.
- 5.7. Der Kunde ist für die Installation/Montage des Produkts in seinen Anlagen, Maschinen und Geräten verantwortlich; diese Installations- und/oder Montagearbeiten fallen nicht unter die Lieferverpflichtungen von Bronkhorst, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.8. Wenn ein Site Acceptance Test (SAT) vereinbart wurde, wird der Kunde diesen SAT umgehend, aber spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Auslieferung durchführen. Nach erfolgreicher Durchführung des SAT unterzeichnet der Kunde eine Abnahmeerklärung, die er Bronkhorst unverzüglich übermittelt. Wenn der Kunde das Produkt vor der erfolgreichen Durchführung eines SAT (wirtschaftlich) nutzt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde das Produkt abgenommen hat und das Produkt dem Vertrag entspricht.
- 5.9. Wenn sich während des SAT herausstellt, dass das Produkt von den technischen Spezifikationen oder einem vereinbarten Testkriterium abweicht, muss der Kunde dies Bronkhorst unverzüglich, aber spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Durchführung des SAT schriftlich und mit entsprechender Begründung und Dokumentation mitteilen.
- 5.10. Wenn der Kunde Bronkhorst nicht innerhalb der in Artikel 5.8 genannten Frist eine Abnahmeerklärung übermittelt hat oder Bronkhorst innerhalb der in Artikel 5.9 genannten Frist eine Abweichung mitgeteilt hat, wird davon ausgegangen, dass das Produkt vom Kunden abgenommen wurde und dem Vertrag entspricht.

- 5.11. Wenn sich während eines SAT herausstellt, dass der Fortschritt behindert wird, weil ein Testkriterium nicht erfüllt wird, vereinbaren Bronkhorst und der Kunde nach angemessener Rücksprache eine Verlängerung des Testzeitraums und halten dies schriftlich fest.

§ 6. Testlieferung

- 6.1. Eine Testlieferung ist eine Lieferung von Produkten zu Test-, Versuchs- oder Prüfzwecken, zum Beispiel als Prototyp, Muster oder 0-Serie. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Testlieferungen.
- 6.2. Wenn Bronkhorst und der Kunde eine Testlieferung vereinbart haben, halten sie Rücksprache über die Kosten, die technischen Spezifikationen, die Testkriterien und die zu befolgenden Verfahren und Protokolle. Bronkhorst und der Kunde legen die entsprechenden Vereinbarungen vor oder bei Abschluss der Testlieferung gesondert schriftlich fest.

§ 7. Dienstleistungen

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet der Kunde für die von Bronkhorst erbrachten Dienstleistungen eine feste, vertraglich festgelegte Vergütung. Darüber hinaus ist Bronkhorst berechtigt, dem Kunden die bei der Ausführung des Vertrags entstandenen Kosten, wie unter anderem Transport-, Fahrt- und Unterbringungskosten, in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Wenn sich während oder nach der Erbringung einer Dienstleistung herausstellt, dass Arbeiten erforderlich sind, die nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden, werden diese als zusätzliche Arbeiten erachtet. Bronkhorst informiert den Kunden umgehend über die Notwendigkeit zusätzlicher Arbeiten und den damit verbundenen Kostenvoranschlag. Die zusätzlichen Arbeiten werden erst nach schriftlicher Zustimmung des Kunden ausgeführt.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Bronkhorst die Dienstleistung ordnungsgemäß erbringen kann und dass Bronkhorst und/oder ihren Mitarbeitern



Bronkhorst®

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

- keine Schäden entstehen, einschließlich von Schäden durch Verzögerung. Darüber hinaus hat Bronkhorst das Recht, die Erbringung ihrer Dienstleistung auszusetzen, wenn nach ausschließlicher Auffassung von Bronkhorst Umstände vorliegen, die ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Mitarbeiter von Bronkhorst darstellen.
- 7.4.** Der Kunde haftet gegenüber Bronkhorst und/oder ihren Mitarbeitern für alle Schäden, die Bronkhorst und/oder ihren Mitarbeitern aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Artikel 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bei der Ausführung des Vertrags und insbesondere bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen.
- 7.5.** Bronkhorst hat das Recht, einen Antrag auf Erbringung von Dienstleistungen, wie unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen, die keine Gewährleistungsarbeiten sind, abzulehnen, wenn die auf der Grundlage von Artikel 10.1 gewährte Gewährleistung erloschen ist.
- § 8. Preis, Rechnungsstellung und Zahlung**
- 8.1.** Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle und andere öffentliche Abgaben ab Lager. Bronkhorst hat das Recht, nach jeder Lieferung oder Teillieferung im Sinne von Artikel 5.5 eine Rechnung auszustellen.
- 8.2.** Der Kunde ist verpflichtet, eine Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, Rabatt oder Verrechnung zu bezahlen, es sei denn, Bronkhorst und der Kunde haben im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart. In diesem Fall gelten die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen, wobei Bronkhorst das Recht hat, eine Vorauszahlung oder eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen. Unabhängig von den Zahlungsbedingungen ist jede Zahlungsfrist eine Ausschlussfrist. Erfüllungsort der Zahlung ist München.
- 8.3.** Der Kunde ist nicht berechtigt die in Artikel 8.2 festgelegte Zahlungsfrist zu verlängern, und der in Rechnung gestellte Preis ist sofort fällig, wenn ein Umstand im Sinne von Artikel 18.1 eintritt.
- 8.4.** Die im Vertrag vereinbarten Preise können von Bronkhorst nach vier (4) Monaten nach Vertragsschluss in angemessener Weise erhöht werden, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags, aber vor der Auslieferung eine (Preis-)Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren (wie unter anderem Einkaufspreise, Lieferkosten, Import- oder Exportzölle, Löhne, Steuern, Abgaben und/oder Wechselkurs des Euro gegenüber Fremdwährung) in Höhe von mindestens fünf Prozent (5 %) eintritt.
- 8.5.** Sobald eine Zahlungsfrist verstrichen ist, schuldet der Kunde Bronkhorst für den überfälligen Hauptbetrag einschließlich Mehrwertsteuer: (i) die gesetzlichen Verzugszinsen, wobei gegenüber Kaufleuten der Anspruch von Bronkhorst auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 BGB) unberührt bleibt und (ii) eine Entschädigung für alle nach vernünftigem Ermessen entstandenen (Inkasso-)Kosten, aber mindestens 40,00 EUR, unbeschadet der übrigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Bronkhorst, wie der Aussetzung der vertraglichen Verpflichtungen von Bronkhorst, bis der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
- 8.6.** Bronkhorst ist jederzeit berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde eine gegebenenfalls von Bronkhorst verlangte Vorauszahlung nach Artikel 8.2 oder die dort genannte Sicherheitsleistung erbracht hat (sofern zutreffend).
- 8.7.** Ein Rückruf, eine Reklamation eines Bronkhorst-Produkts, ein Garantieanspruch oder ein Gewährleistungsanspruch berühren nicht die Verpflichtungen des Kunden aus früheren oder zukünftigen Lieferungen und berechtigen den Kunden nicht, die Begleichung der Forderungen von Bronkhorst auszusetzen.
- 8.8.** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Bronkhorst auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Bronkhorst nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Bronkhorst den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bronkhorst behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen und aus den laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu nutzen oder zu veräußern, aber ist nicht befugt, diese Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Bronkhorst zu verwahren, um unter anderem eine Vermischung und/oder Eigentumsübertragung im Rahmen der Verbindung zu verhindern. Kommt es zu einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte von Bronkhorst, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die neu entstehenden Erzeugnisse in vollem Umfang, wobei Bronkhorst als Hersteller gilt. Bei der Verarbeitung mit Produkten Dritter bleibt deren Eigentum bestehen, und Bronkhorst erwirbt Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte. Für das entstehende Erzeugnis gelten die gleichen Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.3. Bei einer (Weiter-)Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ist der Kunde verpflichtet, sich das Eigentum daran vorzubehalten.
- 9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, Bronkhorst auf erste Aufforderung eine Kopie der Polices dieser Versicherungen vorzulegen.
- 9.5. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte beschlagnahmen (wollen) oder irgendwelche

Rechte an dem Produkt begründen oder geltend machen (wollen), ist der Kunde verpflichtet, Bronkhorst davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hinreichende Maßnahmen zur Wahrung der Rechte von Bronkhorst an den Produkten zu ergreifen.

- 9.6. Wenn der Kunde eine wesentliche vertragliche Verpflichtung gegenüber Bronkhorst nicht erfüllt, hat Bronkhorst das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte nach eigenem Ermessen zurückzunehmen, ohne dass irgendeine Haftung gegenüber dem Kunden entsteht und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabe-verlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr ist Bronkhorst berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Insbesondere bleiben das Recht von Bronkhorst, eine Entschädigung für Schaden, Gewinnausfall und (Verzugs-)Zinsen zu fordern, sowie das Recht von Bronkhorst, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Mitteilung zu beenden hiervon unbeschadet. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Bronkhorst diese Rechte nur geltend machen, wenn Bronkhorst dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 10. Gewährleistung

- 10.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Grundlage der Mängelhaftung von Bronkhorst ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 10.2. Bronkhorst übernimmt keine Garantie für eine eventuelle Anwendbarkeit des Produkts – ausdrücklich einschließlich medizinischer Anwendungen – durch den Kunden, weder separat noch in Verbindung mit anderen Sachen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

10.3. In Bezug auf die (Erbringung von) Dienstleistungen ist von Bronkhorst allein die Leistung als solche gegenüber dem Kunden geschuldet. Bronkhorst gibt keine Garantie für das Ergebnis der von ihr erbrachten Dienstleistungen ab.

10.4. Die Software, die Aktualisierungen, die Wartung, der Support und alle anderen von Bronkhorst im Hinblick auf die Software ausgeführten Arbeiten werden gemäß dem Prinzip „wie besichtigt“ geliefert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Bronkhorst keine Garantie in Bezug auf die Software abgibt. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine Daten zu sichern und für die Verfügbarkeit eines Systems zu sorgen, dass die Funktionen der Software bei einem Ausfall oder nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Software übernehmen kann.

10.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Bronkhorst zunächst wählen, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) erfolgt. Ist die von Bronkhorst gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann dieser sie ablehnen. Das Recht von Bronkhorst, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.6. Bronkhorst ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.7. In Bezug auf den Ersatz oder die Reparatur (eines Teils) des Produkts im Sinne von Artikel 10.5 kann Bronkhorst diesen Ersatz oder diese Reparatur durch die Lieferung eines vergleichbaren (Teils des) Produkts erfüllen, sofern dieses (Teil-)Produkt die gleichen oder zumindest vergleichbare technische Spezifikationen aufweist wie das zu ersetzende (Teil-)Produkt. Bronkhorst ist nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn der Ersatz des (Teil-)produkts zu angemessenen Bedingungen und auf angemessenen Wegen verfügbar ist, wobei dies im alleinigen Ermessen von Bronkhorst liegt.

10.8. Die Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen:

- a. Nach Ablauf eines Zeitraums von drei (3) Jahren nach der Auslieferung des Produkts, es sei denn, Bronkhorst hat im letzten Jahr dieses Zeitraums noch Gewährleistungsarbeiten oder -dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Produkt (oder einen Teil davon) ausgeführt bzw. erbracht. In diesem Fall gilt ab dem Datum der Beendigung der betreffenden Arbeiten oder Dienstleistungen eine zusätzliche Frist von einem (1) Jahr für diese Arbeiten und/oder Dienstleistungen;
- b. Bei einer Testlieferung, es sei denn, die Testlieferung wird in einen endgültigen Kauf des gelieferten Produkts umgewandelt; in diesem Fall beginnt die unter Ziffer a genannte Frist von drei (3) Jahren zum Zeitpunkt der Auslieferung der Testlieferung;
- c. Wenn sich der Kunde mit einer Zahlung an Bronkhorst in Verzug befindet oder auf andere Weise seine vertragliche(n) Verpflichtung(en) nicht erfüllt;
- d. Wenn der Mangel des Produkts darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt nicht zu dem Zweck und unter den Umständen verwendet wurde, für die es geliefert wurde, auf unsachgemäße Verwendung, unzureichende Wartung, unsachgemäße Installation und/oder Montage des Produkts durch den Kunden in den Anlagen, Geräten und Maschinen des Kunden (z.B. Verunreinigungen in den Anlagen des Kunden) oder Handlungen oder Unterlassungen des Kunden entgegen den von Bronkhorst erteilten (Produkt-)Informationen, (Produkt-)Ratschlägen, (Benutzungs- und/oder Verarbeitungs-)Vorschriften und/oder (Sicherheits-)Anweisungen. Unter unsachgemäßer Verwendung ist auch die nicht ordnungsgemäße Lagerung des Produkts zu verstehen, sodass das Produkt z.B. durch Verschmutzung, Feuchtigkeit oder andere Einflüsse beschädigt wird;
- e. Wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen an dem Produkt vorgenommen oder veranlasst hat;

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

- f. Für Teile des Produkts, sofern Bronkhorst diese von einem Dritten bezogen hat und/oder diese von einem Dritten hergestellt worden sind und Bronkhorst diesbezüglich keinen Gewährleistungsanspruch gegenüber diesem Dritten (mehr) hat;
- g. Wenn der Kunde Bronkhorst nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich gemäß Artikel 11.2 benachrichtigt hat mit einer möglichst detaillierten Beschreibung der Beanstandung;
- h. Bronkhorst haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.

§ 11. Mängelrüge

- 11.1.** Der Kunde ist verpflichtet, bei oder unverzüglich nach der Auslieferung des Produkts sorgfältig zu prüfen, ob das gelieferte Produkt dem Vertrag entspricht. Er muss das Produkt mindestens, aber nicht ausschließlich, auf sichtbare Mängel wie Unversehrtheit, Ganzheitlichkeit und Vollständigkeit prüfen.
- 11.2.** Stellt der Kunde bei der in Artikel 11.1 genannten Prüfung fest, dass das gelieferte Produkt nicht dem Vertrag entspricht, stellt der Kunde die Nutzung des Produkts unverzüglich ein und informiert Bronkhorst umgehend, aber spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Lieferung des Produkts schriftlich über den Mangel mit einer möglichst detaillierten Beschreibung der Beanstandung. Ansonsten gilt das Produkt als genehmigt. Sofern das Produkt einen Mangel aufweist, der bei der Ablieferung nach vernünftigem Ermessen nicht entdeckt werden konnte, muss der Kunde Bronkhorst diesen Mangel innerhalb von zehn (10) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich mitteilen.
- 11.3.** Nach der in Artikel 11.2 genannten Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, die Anweisungen von Bronkhorst zu befolgen und alle für die korrekte und rechtzeitige Bearbeitung der Gewährleistung durch Bronkhorst erforderliche Mitwirkung zu leisten, einschließlich der Gewährung von Zugang zu den Orten, an denen das Produkt verwendet wird oder

wurde, oder der Einsendung des Produkts auf Kosten des Kunden zur Untersuchung.

- 11.4.** Beanstandungen in Bezug auf eine von Bronkhorst erbrachte Dienstleistung muss der Kunde Bronkhorst umgehend, aber spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erbringung der Dienstleistung schriftlich mitteilen und dabei eine möglichst detaillierte Beschreibung der Beanstandung geben.

§ 12. Haftung

- 12.1.** Die (Risiko-)Haftung von Bronkhorst ist für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Folgeschäden, Handelsverluste, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, verminderter Firmenwert, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen und Schäden infolge von Fehlern, Unterbrechungen oder Verlust der Software, Daten oder Informationen), die durch Bronkhorst, ihre Mitarbeiter, ihre Produkte und/oder die von ihr beauftragten Personen oder Hilfspersonen verursacht wurden, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Bronkhorst, ihren Mitarbeitern und/oder den von Bronkhorst beauftragten Personen oder Hilfspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Einschränkungen dieses Artikel 12 der Lieferbedingungen gelten zudem nicht für die Haftung für garantierter Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2.** Bronkhorst haftet auf keinen Fall für mündlich erteilte Ratsschläge, Informationen, Empfehlungen oder Mitteilungen ähnlicher Art. Schriftliche Gebrauchsanweisungen, die mit einem Produkt geliefert werden, basieren auf dem Wissens- und Erfahrungsstand von Bronkhorst zum Zeitpunkt der Lieferung. Bronkhorst haftet nicht für die Qualität der Produkte oder für Schäden, die durch ein Produkt verursacht werden können, wenn der Kunde beim Transport, bei der Lagerung oder bei der Verwendung eines Produkts die entsprechenden Anweisungen nicht oder nicht vollständig befolgt.



Bronkhorst®

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

12.3. Jegliche Haftung von Bronkhorst im Hinblick auf die vom Kunden gewünschten Nutzungsoptionen sind ausgeschlossen.

12.4. Im Falle einer Haftung von Bronkhorst beschränkt sich diese Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Bronkhorst – auf einen maximalen Betrag in Höhe von 10 Mio. EUR. Falls die Haftpflichtversicherung keine Deckung bietet, beschränkt sich die Haftung von Bronkhorst einmalig auf den gezahlten Preis (zuzüglich MwSt.) für das Produkt, das im direkten Zusammenhang mit der Haftung steht.

12.5. Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel 12 gelten pro Schadensfall, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Schadensereignissen als ein Ereignis bzw. ein Schadensfall zählt.

12.6. Der Kunde ist verpflichtet, ausreichende Aufzeichnungen darüber zu führen, welche von Bronkhorst bezogenen Produkte an welche Parteien geliefert werden, und muss nach Möglichkeit von seinen Kunden verlangen, dass diese (i) angeben, an wen sie welche Produkte weiterliefern, und (ii) diese Verpflichtung wiederum ihren Kunden auferlegen. Bronkhorst ist berechtigt, diese Daten anzufordern, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Bronkhorst diese Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Entschädigung

13.1. Der Kunde schützt Bronkhorst, soweit gesetzlich zulässig, vor den Folgen einer Haftung gegenüber einem oder mehreren Dritten, die sich aus der Ausführung des Vertrags ergeben und/oder damit zusammenhängen, ungeachtet dessen, ob der Schaden von Bronkhorst verursacht oder zugefügt wurde oder auf einen Mangel an den von Bronkhorst gelieferten Produkten und/oder erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen ist.

13.2. Ist der Schaden eines Dritten teilweise auf einen Umstand zurückzuführen, der dem Kunden zuzurechnen ist, so ist der Kunde stets verpflichtet, zumindest einen angemessenen Teil dieses Schadens zu ersetzen. Der Kunde sorgt

für eine angemessene Versicherung der in Artikel 13 aufgeführten Risiken.

§ 14. Höhere Gewalt

14.1. Bronkhorst haftet während des Zeitraums, in dem sie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung (der Vorbereitung) ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um diesen Zeitraum. Unter die vorgenannte höhere Gewalt fallen auf jeden Fall, aber nicht abschließend: (i) jede Nichterfüllung von Leistungen der Lieferanten von Bronkhorst infolge höherer Gewalt beim Lieferanten, (ii) Feuer an einem der Standorte von Bronkhorst, (iii) staatliche Maßnahmen, (iv) der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, (v) Streik, (vi) Krieg, (vii) Stromausfall und (viii) Hackerangriffe, Ransomware-Angriffe und/oder DDoS-Angriffe.

14.2. Tritt die höhere Gewalt auf, während der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, ist der Kunde verpflichtet, den bereits gelieferten Teil der Produkte zu behalten, die bereits hergestellten Produkte abzunehmen und Bronkhorst den dafür geschuldeten Kaufpreis zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Produkte aufgrund der ausbleibenden Lieferung des restlichen Teils der Produkte nicht (mehr) effektiv genutzt oder verwertet werden können. Verzögert sich die Lieferung des verbleibenden Teils aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die sie nicht zu vertreten hat, um mehr als zwölf (12) Monate, so ist der Kunde in diesem Fall berechtigt, auch für den bereits erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, (i) das bereits Gelieferte auf eigene Rechnung und eigene Gefahr an Bronkhorst zurückzusenden oder (ii) Bronkhorst den Wert der bereits erfolgten Lieferung zu vergüten.



Bronkhorst®

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

14.3. Wenn sich die Lieferfrist des gesamten Vertragsumfangs durch höhere Gewalt um mehr als drei (3) Monate verzögert, haben sowohl Bronkhorst als auch der Kunde das Recht, vom Vertrag in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil (teilweise) zurückzutreten, ohne dass Bronkhorst und der Kunde wechselseitig zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind. Das Vorstehende gilt nicht für (i) ein (kundenspezifisches) Produkt, das bereits (teilweise) nach den vom Kunden angegebenen Spezifikationen hergestellt oder zusammengestellt wurde, oder (ii) Produkte, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit unwiderruflich mit anderen Produkten vermischt werden; in diesem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15. Rechte am geistigen Eigentum

15.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, liegen die geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an den Produkten, der Software und allem, was Bronkhorst dem Kunden im Rahmen der Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellt – insbesondere Zeichnungen, Dokumente, Berichte, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Verfahren, Modelle und/oder Quelldateien – bei Bronkhorst oder ihren Lizenzgebern, unabhängig davon, ob es sich um ein von Bronkhorst (auf Kundenwunsch) hergestelltes Produkt handelt, das nach den vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen gefertigt oder zusammengestellt wurde.

15.2. Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne die schriftliche Genehmigung von Bronkhorst Hinweise auf geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte – einschließlich Urheberrechte, Logos, Marken und Handelsnamen – oder andere Erkennungsmerkmale von Bronkhorst, einschließlich der Hinweise auf, in oder an dem Produkt oder der Software, zu verwenden, zu entfernen oder zu verändern.

15.3. Wenn bei der Ausführung des Vertrags zwischen Bronkhorst und dem Kunden Rechte an geistigem Eigentum entstehen, stehen diese Bronkhorst zu, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern

die Rechte an geistigem Eigentum aufgrund eines Gesetzes auf den Kunden übergehen, überträgt der Kunde diese Rechte am geistigen Eigentum mit dem Vertragschluss im Voraus auf Bronkhorst. Zugleich leistet der Kunde, soweit erforderlich, jegliche erforderliche Mitwirkung an dieser Übertragung.

15.4. Dem Kunden und seinen Endkunden (sofern vorhanden) wird auf nicht exklusiver Basis das Recht eingeräumt, die Produkte und die Software (bzw. Rechte am geistigen Eigentum daran), wie in den jeweiligen technischen Spezifikationen und Anleitungen der Produkte und in der EULA in Bezug auf die Software angegeben, zu nutzen. Mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten Fälle hat der Kunde keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechte oder Lizenzen an den Rechten am geistigen Eigentum der Produkte oder der Software. Ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht, die Rechte am geistigen Eigentum an den Produkten und/oder der Software zu ändern, zu konfigurieren oder zu erweitern.

§ 16. Software

16.1. Sofern Bronkhorst und der Kunde eine EULA abschließen, die von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen enthält, haben die Bestimmungen dieser EULA Vorrang.

16.2. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen des im Vertrag und/oder in der EULA genannten Verwendungszwecks nutzen.

16.3. Dem Kunden ist Folgendes nicht gestattet:

- Software oder Teile davon zurückentwickeln (Reverse Engineering), disassemblieren oder dekompilieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode oder die darin enthaltene Logik abzuleiten oder zu ermitteln;
- Technische Sicherheitsvorkehrungen entfernen oder umgehen;
- Nicht von Bronkhorst bereitgestellte Plug-ins oder Erweiterungen verwenden, die eine Modifizierung der Software ermöglichen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

16.4. Sobald Aktualisierungen für die Software verfügbar sind, stellt Bronkhorst diese dem Kunden zur Verfügung. Bronkhorst ist berechtigt, den Anspruch auf eine Aktualisierung an Bedingungen zu knüpfen. Bronkhorst ist nicht verpflichtet, die Software zu aktualisieren und/oder eventuelle Fehler oder Bugs in der Software zu beheben.

§ 17. Geheimhaltung

17.1. Alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen über den Kunden und Bronkhorst, wie unter anderem Informationen über den Geschäftsprozess und das Produkt, einschließlich aller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handbücher und technischen Informationen über das Produkt, gelten als vertrauliche Informationen. Der Kunde und Bronkhorst dürfen derartige vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Sowohl der Kunde als auch Bronkhorst dürfen die vertraulichen Informationen darüber hinaus nicht für ihre eigene Geschäftstätigkeit verwenden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung einer Verpflichtung zwischen dem Kunden und Bronkhorst oder im Rahmen der Nutzung des Produkts und/oder der Software erforderlich.

§ 18. Rücktritt

18.1. Bronkhorst kann vom Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung an den Kunden zurücktreten, ohne zu einer Kostenerstattung oder Schadensersatz verpflichtet zu sein:

- Der Kunde meldet Konkurs an oder wird für insolvent erklärt, oder ein ähnliches Insolvenzverfahren wird auf den Kunden anwendbar;
- Der Kunde beantragt oder erwirkt einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub, oder ein ähnliches Insolvenzverfahren wird auf den Kunden anwendbar;
- Der Kunde bietet seinen Gläubigern einen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) (Zwangs-)Vergleich an;
- Ein wesentlicher Teil der Waren des Kunden wird gepfändet, und die Pfändung wird nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Pfändung aufgehoben;

- Der Kunde wird aufgelöst;
- Der Kunde wird unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt;
- Der Kunde befindet sich mit der Erfüllung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in Verzug;
- Der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 3.7 dieser Lieferbedingungen nicht nach;
- Bronkhorst erfährt nach dem Zustandekommen des Vertrags von anderen Umständen, die Bronkhorst einen vernünftigen Grund zu der Annahme geben, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

Davon unbeschadet bleibt das Recht von Bronkhorst, vom Kunden (zusätzlichen) Schadensersatz zu fordern.

§ 19. Mitteilungen

19.1. Soweit nichts anderes festgelegt ist, müssen alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag (und seiner Erfüllung) auf schriftlichem Wege erfolgen.

19.2. Aufforderungen zur Vertragserfüllung und Inverzugsetzungen müssen per Einschreiben erfolgen, wobei ausdrücklich anzugeben ist, was von Bronkhorst innerhalb welcher Frist verlangt wird.

§ 20. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

20.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Bronkhorst, aus welchem Grund auch immer, an Dritte abzutreten.

20.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bronkhorst irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder seine Rechtsstellung im Hinblick auf den Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

§ 21. (Teil-)Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

21.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so führt



Bronkhorst®

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2 JUNI 2025

ABRUFBAR UNTER WWW.BRONKHORST.COM/TERMSANDCONDITIONS

das nicht dazu, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer Gesamtheit nichtig oder anfechtbar sind oder dass eine andere Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (teilweise) nichtig oder anfechtbar ist.

- 21.2.** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder anfechtbar sein (und in der Folge für nichtig erklärt werden), wird sie von Bronkhorst durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 22. Verjährung, anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

22.1. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, verjährten alle Klageansprüche des Kunden gegenüber Bronkhorst ein (1) Jahr nach dem Tag, an dem der Klageanspruch entstanden ist, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist die Forderung(en) vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird bzw. werden.

22.2. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Bronkhorst und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22.3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Beziehungen zwischen Bronkhorst und dem Kunden ergeben können, unterliegen ausschließlich dem Urteil der deutschen Gerichte. Für Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist München, Bundesrepublik Deutschland der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Parteien können andere Vereinbarungen treffen.